RECIPIEN CANNHEILKUNDE

RECHT /// Die mobile bzw. aufsuchende Zahnmedizin ist schon lange keine Randerscheinung mehr, sondern gehört zum Standard der zahnärztlichen Versorgungslandschaft in Deutschland. Denn – der demografische Wandel zeigt es uns überdeutlich in Zahlen und Grafiken – die Gruppe der älteren, zum Teil multimorbiden Patienten, die den Weg in die Praxis nicht mehr schaffen, wird weiter wachsen. Was Behandler bei der mobilen Zahnmedizin in rechtlicher Hinsicht beachten sollten, erläutert Rechtsanawalt Dr. Karl-Heinz Schnieder in fünf ausgewählten Hinweisen.

1. Fester Standort ist Voraussetzung für Mobilität

Nach dem zahnärztlichen Berufsrecht ist es einem Zahnarzt verwehrt, seinen Beruf im "Umherziehen" auszuüben. Mit dieser rechtlichen Vorgabe soll erreicht werden, dass Patienten zum Beispiel in Notfällen einen Zahnarzt verlässlich finden und auch in haftungsrechtlichen Fragen sicher erreichen können. Sofern ein Zahnarzt einen festen Praxissitz hat und eine ordnungsgemäße Versorgung der Patienten außerhalb der Praxis sichergestellt ist, wird diese Vorgabe erfüllt, da er neben seiner Praxis seinen Beruf auch "in weiteren Praxen oder anderen Orten" ausüben kann, damit eben auch in mobilen Behandlungseinheiten.

2. Mobile Einheiten müssen gesetzlichen Anforderungen an Infektionsschutz und Hygiene genügen

In der Regel kommt ein "Hausbesuch" des Zahnarztes beim Patienten nur in Ausnahmefällen in Betracht, da vor Ort des Patienten keine standardisierten Voraussetzungen gegeben sind, die den gesetzlichen Anforderungen an Infektionsschutz und Hygiene genügen. Sofern also die mobilen Behandlungseinheiten diesen Anforderungen (und ggf. weiteren landesrechtlich spezifischen Vorgaben) genügen, bilden sie eine absolut notwendige Ergänzung der stationären ambulanten Praxissitze niedergelassener Zahnärzte. Der dentale Versorgungsnotstand in den deutschen Pflege- und Alteneinrichtungen macht einen Ausbau der mobilen dentalen Versorgung zwingend erforderlich.

3. Diverse Verträge innerhalb der Praxis abstimmen

Ein Beitrag von Dr. Karl-Heinz Schnieder

Mobil tätige Zahnärzte sollten ihre Praxisarbeitsverträge auf die gegebenenfalls mobile Tätigkeit des Personals anpassen. Zum Beispiel in Bezug auf Einsatzort und Einsatzzeiten der Arbeitnehmer wie Vertretungsregelungen. So werden angestellte Zahnärzte und das Praxisteam von Anfang an in Kenntnis darüber gesetzt, dass auch die aufsuchende Tätigkeit zum Beschäftigungsverhältnis gehört. Darüber hinaus sollten die Versicherungsverträge, u. a. die Bereiche Berufshaftpflicht, Praxisausfall, Praxiseinrichtungsschutz etc., auf die mobile Behandlungstätigkeit ausgerichtet werden, sodass Behandler, Praxismitarbeiter und ihr Equipment auch außerhalb der Praxis vollumfänglich versichert sind.

4. Kooperationen mit Pflegeeinrichtungen

Seit dem 1. Januar 2019 sind die deutschen Pflegeeinrichtungen gesetzlich verpflichtet, im Bedarfsfall sog. "Kooperationsverträge" mit Vertragsärzten abzuschließen. Nur geschätzte 25 Prozent der Pflegeeinrichtungen verfügen über derartige Verträge mit Vertragsärzten; noch weitaus geringer dürfte die Zahl der zahnärztlichen Kooperationsverträge sein. Die Vorteile eines Kooperationsvertrages liegen für beide Vertragspartner auf der Hand: Die Pflegeeinrichtung erhält einen festen und verlässlichen Ansprechpartner für die zahnmedizinische Versorgung und Betreuung der Heimbewohner, der alle notwendigen Standards und gesetzlichen Vorgaben garantiert. Der Zahnarzt kann seinem Ver-

Mein Zement – für jede Befestigung!



PANAVIATM V5 ist dank seines neuen Initiator-Systems der Universalzement für die Befestigung. Hochästhetische Anforderungen bei der Befestigung von Veneers werden genauso erfüllt wie eine überdurchschnittliche Haftkraft bei ungünstigen Retentionsverhältnissen. Jede Befestigung, von Restaurationen aus Metallen über Keramik bis hin zu Kompositen, ist mit **PANAVIATM V5** möglich.

Der **Tooth Primer** für die Zahnoberfläche, der **Ceramic Primer Plus** für alle Legierungen, Keramiken oder Komposite und der Zement aus der Automix-Spritze, meistern alle täglichen Herausforderungen.

Das Ergebnis ist eine Reduktion des Materialsortiments in der Praxis, hohe Ästhetik und sichere Haftung für alle Front- und Seitenzahnrestaurationen. Alle fünf aminfreien Farben sind farbstabil und auch als **Try-In-Pasten** erhältlich.

Überzeugen Sie sich selbst und sprechen Sie uns an!



sorgungs- und Behandlungsauftrag mit der notwendigen Unterstützung seines Vertragspartners auch außerhalb seiner Praxis nachkommen. Wichtig ist hierbei, dass aufsuchende Zahnärzte für sich und ihr Personal die passenden Rahmenbedingungen ihrer Arbeit festlegen. Wie oft werden wie viele Patienten betreut, welches Vorgehen tritt in Notfällen wie einer notwendigen Schmerzbehandlung ein und was erwartet der Zahnarzt von der Pflegeeinrichtung im Hinblick auf präventive Maßnahmen, wie zum Beispiel Hilfestellungen des Pflegepersonals bei der täglichen Mundpflege der Patienten. All dies und mehr sollte in den Kooperationsverträgen verankert werden, um spätere Dispute zu vermeiden.

5. Behördenkonflikten vorbeugen

Der mobile zahnärztliche Einsatz ist, trotz eines erheblichen Versorgungsbedarfs, noch nicht in den berufs- und vertrags(zahn)arztrechtlichen Regelungen und auch in den der Abrechnung zugrunde liegenden Gebührenordnungen angekommen. Vor diesem Hintergrund drohen dem Zahnarzt nicht unerhebliche Auseinandersetzungen mit den Behörden und berufsständischen Einrichtungen, wie Kammern und KZVen. Zudem kommen die gesetzlichen Krankenkassen über die paritätisch besetzten Prüfungseinrichtungen ins Spiel. Nicht selten werden mobil tätige Zahnärzte mit sogenannten Wirtschaftlichkeitsprüfungen überzogen. Den betroffenen Praxen ist dringend zu empfehlen, sich gegen Regresse, Honorarkorrekturen oder versagten Genehmigungen beispielsweise eines Angestellten oder Assistenten zu wehren.

TIPP: Für alle aufgeführten Punkte ist es ratsam, sich mit einem Fachanwalt in Verbindung zu setzen und durch eine fachanwaltliche Betreuung alle Eventualitäten der aufsuchenden zahnärztlichen Betreuung abzudecken.

INFORMATION ///

Dr. Karl-Heinz SchniederFachanwalt für Medizinrecht, Mediator cfm,
Partner KWM LAW
www.kwm-law.de



Infos zum Auto